Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 8 (1918)

Heft: 3-4

Artikel: Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635

Autor: Müller, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1005109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

löscht die vordern 10 Zehnerstriche aus und schreibt statt derselben das Hundertzeichen, nämlich die Null. Sie hält ihre Methode für sehr zuverläßig und rühmt sich, dabei schon manchen Rechnungsfehler anderer Personen aufgedeckt zu haben.

Im Reußtal wären sicher alte Personen, die noch bessern Aufschluß geben könnten.

Obige Rechnungsmethoden eignen sich natürlich nur für die Kreide und etwa noch für den Griffel.

Für das spitze römische V schreibt man auch in runder Form ∪ oder U.

Volkstümliches aus dem Kirchenbüchlein der Pfarrkirche Altdorf aus dem Jahre 1635.

Dieses Büchlein enthält das Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Ämter an der Pfarrkirche Altdorf und ihre Pflichten und Obliegenheiten, die seit 1600 aufgezeichnet und gesammelt, 1635 endgültig in ein Buch eingeschrieben worden. Das Original von 1635 ist nicht mehr vorhanden, dagegen birgt das Pfarr-Archiv mehrere gute Abschriften, die noch einige nach 1635 erlassene Vorschriften und Beschlüsse enthalten.

Sprichwort.

Von den Pflichten des Pfarrhelfers.

Kein ärgerlich Weib im Hus soll han,
Steht allen Priestern auch wohl an.
Das alte Sprichwort bringt auch mit:
Strauw weit vom Feür, so brinnt es nit.

Drei-Königen-Abend.

Von den Pflichten des Kirchenvogts:

„Die Ornaten und andere Kirchenzierden in guotem Wesen erhalten und fürohin keinerlei Ornaten an Heiligen Drei Königen-Abent an dem Umbzug noch Comödien braucht werden ohne der Sieben Mann zur Kirchen spezial Erlaubnuß."

Asylrecht.

„Der Pfarrer hat seine Behausung im alten Pfarrhof, so etwas Befreiung hat, ohne fürsetzlichen Todtschlag, erhalten, drei Tag und Nacht, laut des alten Urbars."

Alte Pfarrpflichten.

„Von Altem har, als Ettighausen und Seedorf noch allhier pfärrig gesyn, hat ein Pfarherr zu Altorf ein Stier oder Äber, item ein Schäffer oder Leücker zu gemeinem Brauch erhalten müssen; hargegen hat man ihme den Färli- und Schafzehenden bezahlen müeßen von jedem Stück ein Zürich-Plappart." [Abgeändert bei der Abkurung der zwei Pfarreien. 16. Jahrh.]

Alte Fastnacht.

„Item gemeinen Kirchgenossen ist der Pfarrherr pflichtig gesyn, jährlich uf die alt Faßnacht das gemein Kiechlin zu geben, und das an statt des kleinen Zehenden, welches von wegen viller Unbescheidenheit ist abgeschafft worden."

Junge Fastnacht und Burgergesellschaft.

„Anstatt des gemeinen Kiechlins zahlt ein Pfarrherr jährlichen ein Sonnencronen werth an die jung Faßnacht gemeiner Burgerschaft [Gesellschaft oder Bruderschaft der Burger], die damit ein gemein Jahrzeit lassen begehen für alle ihre Abgestorbne."

Osterfest.

„Von der Herren Faßnacht bis an heiligen Ostertag verkündt man das Bett [Kollekte] durchaus allein für die Kirchen, das samblet man besonderbar, darvon hört der Kirchen zwe Theil und dem Pfarrherrn den dritten Teil; hergegen ist er schuldig, auf das österlich Fest das gesegnet Gehäck von Fleisch und Eyer ummenschicken und ausruoffen: „G'häck, G'häck", nach altem Brauch; will er dan sunderbaren Herren (wie dan der letste Herr Decan im Brauch genommen) das G'häck in's Haus schicken, staht es an eines Pfarrherrn G'lieben und G'fallen."

Volksschauspiele.

„Der Custor hat auch Befelch, daß er keinerlei Ornaten solle ausleichen weder an Comödi noch anderen Zeiten ohne ausdrukentliche Erlaubnuß der Siben Mann zu der Kirchen und eines Kirchenvogts."

Drei Königen- und St. Niklausentag.

„Hargegen haben sie [nämlich die armen Chorschüler] den Partem[1]) Freitag und Sambstag vor den Häuseren zu singen, wie auch der heiligen drei Königen Tag und Fest mit dem Stern ummen zu singen und das guote Jahr einzuziehen." „Doch sollents an Sant Niclausen Tag[2]) Schuolnarren seyn, wie's G'satz vermag."

Sankt Johannstag und Allerseelen.

„Item das groß Almuosen, so am Sonntag vor oder nach St. Johannis Tag im Sommer, wie auch an aller Seelen Tag ausgeteilt wird, soll ein Kirchenvogt helfen sambt dem Pfarrherren, auch Dorfvogt, Spitalvogt und Sigerist armen Hausleüthen voraus- und abzutheilen, demnach anderen armen Dürftigen, soweit das langen mag, davon soll weder Schuolmeister noch Sigerist nichts empfangen.

Das Sommeralmuosen, wie obstaht, ist aufgesetzt von Altem här, als der Schächen und die Rübi das Dorf underlegt, wie auch Anno 1488 das Dorf verbrunnen bis an die Schächenthalergaß, das Schmal-Orth genannt, lauth altem Jahrzeitbuoch."

Soweit das Kirchenbüchlein. Laut einem dem Anfang des 16. Jahrh. entstammenden Eintrag vom 20. Juni im alten Jahrzeitbuch wurde das Almosen auf dem Friedhof ausgeteilt am Sonntag vor St. Johannistag nach dem Mittagessen und wurde dazu mit der großen Glocke das Zeichen gegeben. Es war versprochen worden, als einmal der Schächenbach die ganze Gegend (totam terram) zu verheeren drohte und die Leute mit allen Reliquien hinauszogen, Gott anriefen und das genannte Almosen versprachen.

Aus einer uns unbekannten Quelle schöpfte der vor einem Jahrzehnt verstorbene Sigrist Zwyßig in Altdorf folgenden Eintrag in seine Agenda: „Es

[1]) Die eine Copie schreibt partem, die andere partum, eine dritte Parthen.

[2]) Über die Feier von St. Nikolaus, Weihnachten und Dreikönigen in Uri vgl. Gisler, Geschichtliches, Sagen und Legenden aus Uri. 2. Auflage, S. 106 ff.; Robert Müller, Flüelen, Seine Geschichte und Entwicklung, Altdorf 1912, S. 25; Wymann, Von der Filiale Meien, Altdorf 1916, S. 21.

ist auch zu wissen, daß das große Almuosen ist aufgenommen worden von Alters her als Ribi, Reuß und Schächen das Dorf, besonders den untern Teil, untergemacht Anno 1293."

Nach einer Agenda von 1782 fand die Austeilung des Sommeralmosens statt am 24. Juni und die andere am 2. November um 12 Uhr.

Weihnachtsbrauch.

„Der Sigrist hat auch das guote Jahr auf Weynacht mit dem Kirchenkreutz in allen Häuseren zu Altorff und Flüellen und mit Weychwasser das neüwe Jahr zu verkünden, wird ihme dargegen verehrt nach jedweders Vermögen und guoten Willen; den Weyrauch soll er aus dem Seinigen zahlen."

Altdorf. Josef Müller.

Nachträge und Ergänzungen.

Zum Liede von Schötzer-Schmieds Anneli (Schw. Vkde. 8, 5). — Die Sage von der Pfaffenkellerin, die nach A. Lütolfs umsichtigen Nachweisen in den V alten Orten noch allenthalben lebendig ist, scheint auch im äußersten Nordwesten der Schweiz nicht ganz verklungen zu sein. Das Lied, das A. Lütolf als altes Zeugnis der Sage anführt, wird in Basels nächster Nähe noch gesungen. Das Volksliedarchiv besitzt in Nr. 11725 einen Text aus dem Birseck, den ihm Herr Karl Löw in Arlesheim am 15. März 1912 in sehr verdankenswerter Weise aus der Hand eines alten Mütterleins zugewiesen hat. Unserer Aufzeichnung fehlt die Lokalisierung in Schötz (Wiggertal), und sie bietet auch sonst durch vielfache Abweichungen vom Lütolf'schen Texte wertvolle Beiträge zur Geschichte der alten Ballade und der Wandlung von Sang und Sage. Wir geben das Lied im Wortlaut wieder und bitten den freundlichen Leser, Umschau zu halten nach Wort und Weise der altheimischen Ballade und der Redaktion alle bekannten Texte und Melodien einsenden zu wollen.

1. Es wollt es Mägetli früh ufstoh,
   ||: Es wollt so früh uf Buhlschaft go. :||

2. Und als es über das Stiegeli trat,
   Der bös Find entgegen ihm kam.

3. „O Magetli, wit so früh ufstoh,
   Warum wit so früh uf Buhlschaft go?"

4. „I wart uf mini Brüedere drei,
   Si si mit em Schifflein übere Rhein."

5. „O Mägetli, wie liegsch's in deinem Rachen,
   Du wartisch's uf drei schwarzi Pfaffe."

6. Er nahm sie bei dem Gürgelischloß,
   Und schwung sie zue-n-em aufs hohe Roß.

7. „O Ritter, i hab vergesse,
   Hab meine Hand nie gewäsche."

8. „Du magsch vergesse ha was de wit,
   Die rechti Landstroß ritte-n-i nit."